

Zahl: A-2025-1137-00738

GEMEINDE
PAMHAGEN | 

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pamhagen vom 15. Dezember 2025 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984, idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationssanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt: Stichtag 01. November

(1) Berechnungsfläche pro m ²	€	0,61
(2) Personenbeitrag pro Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr auch für Nebenwohnsitze	€	57,81
(3) Verbrauchte Wassermenge pro m ³	€	1,03

Die Berechnungsfläche nach Abs. 3 wird in Anlehnung an § 5 Abs. 2 Bgl. KABG ermittelt.

Im Ablebensfall einer Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Pamhagen, endet die Pflicht zur Beitragszahlung des Personenbeitrags für diese Person mit Ende des Quartals, in welches der Zeitpunkt des Ablebens fällt.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Errichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisation möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Dezember 2024, Zahl A-2024-1137-00716 des Gemeinderates der Gemeinde Pamhagen betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Josef Tschida



An der Amtstafel

Kundgemacht am: 15.12.2025

Abgenommen am: